



per Telefax/E-Mail

München, 13. April 2018

Pressemitteilung

CSU-Fraktionsausschluss in Neustadt b. Coburg rechtswidrig

Mit heute bekannt gegebenem Beschluss hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beschwerde der Stadtratsfraktion der CSU Neustadt b. Coburg gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24. November 2017 zurückgewiesen und die Rechtswidrigkeit des Fraktionsausschlusses der Antragstellerin bestätigt. Die Antragstellerin ist damit vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit allen Rechten und Pflichten eines Fraktionsmitglieds zur Fraktionsarbeit zuzulassen, um ihre kommunalpolitischen Wirkungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können.

Hintergrund des Ausschlusses aus der CSU-Stadtratsfraktion war eine Aussage der Antragstellerin über Äußerungen eines Fraktionskollegen in früheren Fraktionssitzungen, die sie bei einer Zeugenbefragung im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemacht hatte.

Nach Auffassung des BayVGH war der Fraktionsausschluss zumindest in formeller Hinsicht rechtswidrig, da der Antragstellerin die Ausschlussgründe nicht konkret genug erläutert worden seien. Sowohl die Ladung zu der maßgeblichen Fraktionssitzung als auch das nachfolgende Mitteilungsschreiben an die Antragstellerin hätten nur sehr allgemeine Aussagen zu den Gründen enthalten. Damit sei nicht erkennbar, welche tatsächlichen Feststellungen die Fraktionsmehrheit am Ende zu ihrer Entscheidung bewogen hätten. Eine Heilung des Begründungsmangels durch Nachholung im Gerichtsverfahren sei nicht möglich.

Aufgrund des vom Gericht festgestellten Formfehlers kam es auf die Rechtmäßigkeit des Fraktionsausschlusses nicht an. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer künftigen Wiederholung der Fraktionsabstimmung hat der BayVGH jedoch vorsorglich klargestellt, dass die in der Bayerischen Gemeindeordnung geregelte Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder nicht auch solche Wortbeiträge in Fraktionssitzungen umfasse, die sich auf fraktionsinterne Vorgänge ohne direkten Bezug zu den Gemeindeaufgaben oder auf private Verhältnisse Dritter bezögen.

Gegen die Entscheidung des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

(BayVGH, Beschluss vom 10. April 2018, Az. 4 CE 17.2450)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

Ri`inVGH Claudia Frieser
Telefon: 089/2130-267
Fax: 089/2130-315

RR`in Christina Schnölzer
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-464

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de